



Merseburger Kreis-Blatt.

Sieben und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Mittwoch den 10. August 1853.

Stück 12.

Bekanntmachungen.

Die Großherzoglich Badische Eisenbahnanleihe gilt als ausländische Lotterie und ist diesseits verboten. Ich warne vor der Betheiligung und verweise auf die Bestimmungen der Amtsblatts-Verordnung vom 27. März 1851 pag. 113., nach welcher: „derjenige, der in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Allerhöchster Genehmigung in den Preussischen Staaten besonders zugelassen sind, spielt, oder der sich dem Verkaufe der Loose dergleichen auswärtiger Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, ingleichen derjenige, der innerhalb Landes ohne ausdrückliche Ministerial-Genehmigung öffentliche Lotterien oder Glücksbuden errichtet, mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu 500 Thlr. bestraft werden soll.“

„Dabei machen wir darauf aufmerksam, daß zu den strafbaren Spielen in auswärtigen Lotterien auch jede solche Betheiligung gehört, welche durch Ankauf von Promessen oder Actien einzelner Obligationen der von fremden Staaten contrahirten und garantirten Lotterie-Anleihen für einzelne Ziehungen dieser Anleihen geschieht.“

Merseburg, den 2. August 1853.

Der Königliche Landrath **Weidlich.**

Ich mache hierdurch bekannt, daß das Programm für die Obst-, Wein- und Gemüse-Ausstellung, welche vom 9. bis 13. October er. zu Raumburg stattfinden wird, in meinem Bureau zur Einsicht ausliegt.

Merseburg, den 2. August 1853.

Der Königliche Landrath **Weidlich.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung Nr. 76. des vorjährigen Kreisblatts bringe ich in Erinnerung, daß zu den Gemeindearbeiten nur arbeitsfähige Leute geschickt werden dürfen; Personen unter 16 Jahren und über 60 Jahren sind zurückzuweisen.

Diese Vorschrift findet auch auf die Ableistung der Frohdienste auf fiskalischen Straßen Anwendung.

Merseburg, den 3. August 1853.

Der Königliche Landrath **Weidlich.**

Die Landwehr-Cavalleriepferde, welche am 6. d. M. und am 27. v. M. ausgehoben worden sind, müssen Sonntag den 21. d. M., früh 7 Uhr, am Thüringer Hofe hieselbst pünktlich abgeliefert werden.

Jedes Pferd ist mit Halfter und leichten Eisen zu versehen.

Merseburg, den 7. August 1853.

Der Königliche Landrath **Weidlich.**

Wahl eines neuen Schiedsmanns. Der Zeitraum, für welchen der Schiedsmann des dritten schiedsrichterlichen Bezirks unsrer Stadt gewählt wurde, geht am 11. November d. J. zu Ende. Es muß daher zu einer neuen Wahl geschritten werden. Wir haben zu diesem Behuf auf

Sonntag den 14. August d. J., Vormittags um 11½ Uhr,

einen Termin anberaumt und laden diejenigen in den beiden Vorstädten und auf dem Dome wohnenden Bürger, welche die Stadtverordneten zu wählen berechtigt sind, hierdurch ein, sich zur angegebenen Zeit im großen Saale des Rathhauses pünktlich einzufinden.

Wir hoffen, daß dieser, das Wohl der Bürgerschaft nahe berührenden Wahlhandlung ein reges Interesse werde zugewendet werden. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit der Erscheinenden und wird ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden vollzogen.

Merseburg, den 15. Juli 1853.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Es sind von uns zwei Pferdetränken in Beschlag genommen worden, welche muthmaßlich gestohlen sind.

Es können dieselben im Polizeibureau in Augenschein genommen werden.

Merseburg, den 1. August 1853.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Es sind gefunden worden:

- 1) am 10. Juni er. ein Messer im Irngarten;
- 2) am 21. ejsd. zwei Schlüssel am Entenplan;
- 3) am 25. ejsd. ein kleiner dergl. vor den Leichschreinen;
- 4) am 28. ejsd. ein großer dergl. auf dem Kinderplatz;
- 5) am 29. ejsd. ein weißer Spitzenärmel auf dem Kinderplatz;
- 6) ein weißes Taschentuch am 29. ejsd. daselbst;
- 7) am 30. ejsd. eine Busennadel auf dem Kinderplatz;
- 8) am 1. Juli ein kleines Halstuch in der Delgrube;
- 9) am 4. ejsd. 9 Sgr. 6 Pf. baares Geld an der Funkenburg;
- 10) am 6. ejsd. eine Kinder-tasche am Bahnhof;
- 11) am 11. ejsd. ein Schlüssel vor dem Gott-

hardtsthore; 12) am 15. ejsd. ein kleines Deckentuch auf der Geißelbrücke; 13) am 20. ejsd. ein silberner Cigarrenzylinder auf der Weissenfeller Straße; 14) am 23. ejsd. auf dem Dome ein Schlüssel; 15) am 23. ejsd. auf dem Markte einer dergl.; 16) am 24. ejsd. ein goldner Ring in der Altenburg; 17) am 29. ejsd. ein alter Tuchmantel vor dem Neumarktsthore; 18) am 31. ejsd. ein Schlüssel in der Burgstraße.

Die sich legitimirenden Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 14 Tagen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls sie den Findern zugeschlagen werden müssen.

Merseburg, den 5. August 1853.

Der Magistrat.

Öffentliches Aufgebot.

Alle diejenigen, welche aus der Zeit vom 31. October 1851 bis den 1. Juli 1853 an den abgegangenen Hülfsboten und Executor Joachim Kamietz während dessen Dienstführung bei der Königl. Gerichts-Commission in Lützen und beim hiesigen Königl. Kreisgericht irgend Ansprüche an die Sportelkasse der gedachten Gerichts-Commission und an die hiesige Kreisgerichts-Salarienkasse zu machen haben, werden hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem hierzu auf

den 7. December 1853, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Kreisrichter Knauth, anberaumten Termine anzumelden und ihre Ansprüche näher zu begründen, unter der Verwarnung, daß sie nach fruchtlosem Ablaufe des Termins ihres etwaigen Anspruchs an die gedachten Kassen verlustig gehen, und die bestellte Amtscapution an ic. Kamietz zurückgezahlt werden wird.

Merseburg, den 30. Juli 1853.

Königliches Kreisgericht.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Brennmaterials, welches für die Dienstlocalitäten der zu Merseburg zu errichtenden Königl. General-Commission während des Winters 1853 erforderlich sein wird und auf circa

100,000 Stück Braunkohlensteine à 68 Kubikzoll,
3 Klafter Fichten-Scheitholz und
1 Klafter Eichenholz

veranschlagt ist, soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Diejenigen, welche zu gedachter Lieferung geneigt sind, werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen bis zum 20. d. M. inclusive an den Herrn Deconomie-Commissarius Schulz zu Merseburg einzuschicken.

Unerläßliche Bedingungen sind dabei,

- 1) daß das Material in trockner, völlig tafelfreier Qualität geliefert und in der Submission die Grube, aus welcher die Braunkohlensteine herrühren sollen, bezeichnet,
- 2) vom 26. bis 30. September er. kostenfrei am sogenannten alten Regierungsgebäude bei dem Königl. Schlosse abgeliefert und
- 3) die Verpflichtung übernommen werde, für denselben Preis gleiches Material auf Verlangen sogleich nachzuliefern, wenn sich im Laufe des Winters finden sollte, daß das zunächst gelieferte nicht ausreicht.

Jeder Submittent bleibt 14 Tage an seine Submission gebunden, binnen welcher Frist die Entscheidung erfolgen soll, welchem der etwanigen mehreren Submittenten, unter denen die freie Auswahl vorbehalten wird, die Lieferung zu übertragen sei.

Die Bezahlung erfolgt sofort nach richtig beendigter Lieferung.
Stendal, den 3. August 1853.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.
v. Reibnitz.

Abertissement.

Die verehel. Schlag allhier beabsichtigt, ihr in der hiesigen Todtengräßergasse belegenes Gartengrundstück, bestehend in einem Wohnhause, Stalle, Torfschuppen und Garten, an den Meistbietenden zu verkaufen.

Das Grundstück ist bis jetzt zur Torfstreicherei benutzt worden, und soll entweder im Ganzen oder auch in einzelnen Parcellen, nehmlich das Haus nebst einem kleinen Theil Garten für sich, und dann der übrige Theil des Gartens nebst Torfschuppen, auch für sich, unter den vorzulegenden Bedingungen zum Verkauf ausgeboten werden.

Zum Bietungstermine habe ich

den 20. August d. Jrs., Nachmittags 3 Uhr, in meinem Geschäftszimmer, Saalgasse Nr. 377., angefahrt und lade Kauflustige ein, ihre Gebote in diesem Termine abzugeben.
Merseburg, den 29. Juli 1853.

Der Rechtsanwalt **Wagner.**



Hausverkauf.

Verhältnißhalber beabsichtige ich mein zu Wölkau belegenes Wohnhaus nebst Zubehör meistbietend zu verkaufen und habe hierzu einen Bietungstermin auf Montag den 22. August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberaumt, wozu ich Kauflustige in meine Behausung einlade.

Wölkau, den 6. August 1853.

Carl Dinkel.



Ein zugfestes Wagenpferd steht sofort zu verkaufen neben der Hofschäfererei in Nr. 692.
Sachse.

Ein Flug gute Haustauben sind zu verkaufen in der Breitestraße Nr. 416.

Obstverpachtung. Sonnabend den 13. August, Nachmittags 4 Uhr, soll die diesjährige Obstnutzung der Gemeinde Dörstewitz an Äpfeln und Pflaumen in der Schenke daselbst meistbietend verpachtet werden, wobei die Hälfte der Pachtgelder sogleich bedungen wird.

Dörstewitz, den 8. August 1853.

Schumann, Ortsrichter.

In einem sehr vortheilhaft gelegenen Ort, wo zwei Markttage abgehalten werden, ist ein **Laden mit Stube** zu vermieten, was vorzüglich für einen Fleischer passend ist. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition dieses Blattes.

Ein Knecht bei zwei Pferden kann sogleich in Dienst treten bei dem Fleischermeister **Veischel**, Johannisgasse Nr. 43.

Von Dr. Borchardt's arom. med. Kräuter-Seife
(à 6 Sgr. pro Packetchen) und

Dr. Suin de Boutemard's arom. Zahn-Pasta
(à 6 und 12 Sgr. pro ½ und ¼ Packetchen)

habe ich für hiesigen Ort und Umgegend das **alleinige Depot** und halte diese, durch öffentliche Anzeigen in den gelesensten Zeitungen hinlänglich bekannten und durch **ihren Werth** im Publikum so gut **renommirten** Artikel fortwährend in frischer Waare und hinreichender Auswahl vorrätzig

Garcke'sche Buchhandlung (Entenplan).

Merseburg.

seher herzu und verhinderte, daß er die ganze Portion Hiebe ausgeheilt erhielt. Auf Befragen, wie die Gefangenen dazu kämen, eine solche Strafe eigenmächtig auszuüben, erklärten sie, das Gericht würde eine schlechte Meinung von ihnen haben, wenn sie dergleichen Ausbrüche zuließen; sie würden im Gefängnisse ganz gut behandelt, bekämen zu essen, es fehlte ihnen also an nichts. (P. 3.)

Der Herzog von Orleans, der Vater des Königs Ludwig Philipp, behauptete eines Tages in Gegenwart des Polizeipräsidenten Lenoir, daß Diejenigen, welche sich auf der Straße, in Theatern u. s. w. bestehen lassen, stets selbst daran Schuld wären, indem sie sich nicht in Acht nähmen.

Am folgenden Tage holte Lenoir den Herzog ab, der sich einfach ankleidete und ging mit ihm über die neuen Boulevards, einen damals sehr wenig besuchten Theil der Stadt, bis vor die Barrière, wo sie das Gefolge zurückließen. Kaum waren sie einige Hundert Schritte weit auf dem Felde vorwärts gegangen, so trafen sie eine Frau aus niederm Stande an, welche einen zehnjährigen Knaben unbarmherzig prügelte. Der Herzog von Orleans eilte auf die Frau zu und machte ihr Vorwürfe darüber, daß sie das Kind so mißhandelte. „Ach, lieber Herr,“ erwiderte sie, „nehmen Sie sich seiner nicht an, Sie wissen gar nicht, wie schlecht er sich betragt. Es ist ein Taugenichts, mit dem man nichts anfangen kann. Wenn er nicht gestraft wird, ist er im Stande, die schlechtesten Streiche zu machen.“ Der Knabe, der ein einnehmendes Gesicht hatte, warf sich weinend in die Arme seines Beschützers, um sich vor den Schlägen seiner Mutter zu retten. „Nun, Durchlaucht,“ sagte Lenoir, „werden Sie jetzt an die Geschicklichkeit der Diebe glauben?“ — „Was meinen Sie damit,“ frug der Herzog. — „Greifen Sie nur in Ihre Tasche,“ erwiderte Lenoir. Der Herzog durchsuchte seine Taschen und fand, daß seine Dose daraus verschwunden war. Er fühlte solches Mitleid mit dem Knaben, der trotz seiner Jugend schon ein so schändliches Gewerbe trieb, daß er erklärte, er wolle ihn in eine Erziehungsanstalt bringen. „Sie werden ganz nach ihrem Gefallen verfahren, Durchlaucht,“ sagte Lenoir, „allein ich habe nur zu bemerken, daß er erst aus dem Gefängniß entlassen werden muß, aus dem er heute Morgen herausgeholt worden ist, um Ihnen Ihre Dose zu stehlen.“

Trotz dieses Umstandes führte der Herzog doch seinen Vorsatz aus.

Auch die Cigarren sind endlich dem Vorwurfe, den Voltaire's bekannte Antwort vom Kaffee abwies, dem des „langsamem Giftes“ nicht länger entgangen, nur daß die Anklage diesmal ernsthafter lautet. Ein bekannter deutscher Irrenarzt, Hagen in Irsee, stellt in seinem letzten Jahresbericht die Behauptung auf, daß in vielen Fällen geistiger Erkrankung das Tabakrauchen eine Mitschuld getragen. Auch da, wo schon im Verlaufe der Krankheit eine größere Neigung zum Genuß geistiger Getränke hervortritt, verbindet sich damit gewöhnlich sehr starkes Rauchen. Besonders verderblich scheint nach ihm das starke Cigarrenrauchen zu sein. Hierbei ist die Frage natürlich, fährt er fort, ob nicht etwa die aus dem Mißbrauche dieses Narcotiums entstehenden psychischen Störungen etwas Eigenthümliches haben, und man wird sich, um sie zu beantworten, zunächst nach denjenigen Formen umsehen müssen, welche dem männlichen Geschlechte vorzugsweise vor dem weiblichen zukommen. Da fällt denn gleich der Größenwahnsinn, der Blödsinn mit Lähmung auf. Unter seinen Ursachen steht neben den Excessen in *venere et baccho* gewiß auch der im Tabak

oben an, und es wäre der Mühe vollkommen werth, zu untersuchen, ob diese Form nicht seit dem Ueberhandnehmen des Cigarrenrauchens sich bedeutend vervielfältigt habe. Auch Guislain, der französische Irrenarzt, beobachtete das starke Cigarrenrauchen vorzugsweise ebenfalls bei den Geisteskranken mit allgemeiner Lähmung. — Daß schon die vorübergehende Narcose nach zu starkem Rauchen, besonders bestimmter Gattungen von Cigarren, ganz specifische Täuschungen des Gesichtsinnes und des Gemeingefühls mit sich führt, wird eine den Rauchern bekannte Thatsache sein.

Die Geschwindigkeit der Electricität ist die Grundbedingung der erstaunlichen Wirkungen des Telegraphen, und deshalb die Frage von hohem Interesse, wie groß diese Geschwindigkeit eigentlich sei. Man bestimmt die Geschwindigkeiten gewöhnlich für die Zeit einer Secunde. So bewegt sich der Dampfwagen auf einer Eisenbahn in einer Secunde 28 Fuß weit, ein gewöhnlicher Postwagen 7 Fuß, eine Kanonenkugel 600 Fuß, der Schall 1040 Fuß, das Licht, dessen Bewegung die schnellste ist, die wir kennen, in einer Secunde 12,000 Meilen oder über 1000 Million Fuß weit. Die Geschwindigkeit der Electricität blieb lange Zeit unbekannt. Man schloß nur, daß sie sehr groß sein müßte, daraus, daß der Strom, um durch einen Draht zu gehen, scheinbar gar keine Zeit brauchte. Wenn man den Draht an dem einen Ende electricisirte, war er es auch in demselben Augenblicke am andern Ende, mochte er nun 10, 100 oder 1000 Fuß lang sein. — Nach den neuesten Berechnungen von Wheatston geht der electricische Strom mit einer solchen Geschwindigkeit in dem Drahte fort, daß er in einer Secunde 288,000 englische Meilen weit gehen müßte. Diese Geschwindigkeit ist ungeheuer, und man muß sich erst mühsam eine Vorstellung davon zu machen suchen. Sie ist fast das Doppelte von der Geschwindigkeit des Lichts. Die größten Entfernungen auf der Erde sind alle winzig klein für die Electricität. Den größten Weg, den man auf der Erde machen kann, in gerader Linie 5400 Meilen lang, würde die Electricität im dreizehnten Theile einer Secunde, also in einer Secunde dreizehn mal zurücklegen. Während wir z. B. das Wort „Telegraph“ schnell aussprechen, würde die Electricität schon vier mal um die ganze Erde herumgegangen sein. Rechnen wir von Dresden bis Paris in gerader Linie eine Entfernung von 120 Meilen, so kann die Electricität diesen Weg, während wir „Telegraph“ sagen, mehr als 80 mal hin und her zurücklegen. Man sieht daraus, daß die Entfernung, bis zu welcher hin wir telegraphiren, eigentlich für nichts zu rechnen ist, und es fast ganz gleichgültig ist, ob ich von Dresden nach Leipzig oder von Dresden nach Paris telegraphire. In dem der telegraphirende Beamte in Dresden das Zeichen giebt, ist es auch schon in Leipzig oder Paris angekommen. — Die Redensart: „Geschwind wie der Wind,“ ist also durch den Telegraphen abgeschafft, es müßte vielmehr heißen: „Geschwind wie der Telegraph.“ R.

Charade.

Wenn nach Holze die Art gegangen,
Dann siehst Du mein Erstes nicht ferner mehr prangen,
Dann ist mein Leib mit der Krone schon fort,
Und nur mein Letztes findest Du dort,
Verseze die Silben; was kann ich dann sein?
Auf mich bildet Mancher gar viel sich wohl ein,
Doch wird er durch mich allein nur erhoben,
Nie wird dann der Kluge das Menschlein wohl loben.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk. Druck und Verlag von C. Jurk (sonst Kobizsch'schen Erben.)